

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 118/24

Berlin, 25.11.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 15.04.2026	09:00 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
301/10.000	Wohnung	28	28900

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Berlin-Wilmersdorf	Fl. 8, Nr. 28/2	Gebäude- und Freifläche	10715 Berlin, Hildegardstraße 18, 18 A	679

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	<p>Eigentumswohnung Nr. 28 in der Hildegardstraße 18, 18A, 10715 Berlin. Die Wohnung liegt im Aufgang Hildegardstraße 18 A eines sechsgeschossigen Gebäudekomplexes, 5. Obergeschoss (rechts), und verfügt über 2 Zimmer, Balkon, Bad, Küche und Flur. Das Gebäude ist unterkellert; die Kellerverschlüsse stehen im Gemeinschaftseigentum.</p> <p>Das Objekt konnte durch den Gutachter von innen besichtigt werden. Weitere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden (Stand: März 2025).</p> <p>Baujahr: ca. 1956, nur Teilsanierungen 2005, 2014, 2018</p> <p>Wohnfläche: 52,94 m²</p>	175.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 175.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 22.11.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 28.10.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.